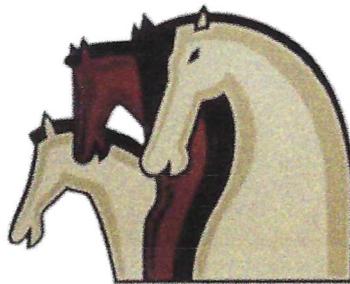


---

# STATUTEN

---

Kavallerie- und Reitverein Rothenburg-Emmen



## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Kavallerie- und Reitverein Rothenburg-Emmen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6023 Rothenburg.

## **2. Ziel und Zweck**

Der Kavallerie- und Reitverein bezweckt:

- Ausbildung von Pferd und Reiter in diversen Disziplinen
- Förderung des Pferdesports und des Pferdeverständnisses
- Pflege der Kameradschaft
- Organisation und Durchführung von Kursen in diversen Pferdesport-Disziplinen
- Organisation und Durchführung von offiziellen, inoffiziellen und vereinsinternen Pferdesportanlässen in diversen Disziplinen
- Unterhalt und Pflege der vom Reitverein genutzten Infrastruktur
- Vertretung der Interessen der Mitglieder in den Pferdesportverbänden und in der Öffentlichkeit

## **3. Mittel und Haftung**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge für die Nutzung der Infrastruktur
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### **3.1. Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und sind bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin zu leisten. Die Mitgliederbeiträge sind im Tarifreglement aufgeführt.

### **3.2. Beiträge für die Nutzung der Anlage**

Die Beiträge für die Nutzung der Anlage werden im Tarifreglement festgelegt.

### **3.3. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen darf nur für die Vereinszwecke verwendet werden. Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz im Rahmen der ausgeübten Reit- und Vereinstätigkeit selbst verantwortlich.

## **4. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Aktivmitgliedschaft
- Juniorenmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft
- Passivmitgliedschaft

### **4.1. Aktivmitgliedschaft**

Aktivmitglieder sind Personen, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen und an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitwirken. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben das Stimm- und Wahlrecht. Vereinsmitglieder sind pro Vereinsjahr verpflichtet, mindestens 2 volle Tage à 8 Stunden Arbeitseinsatz zu leisten, sowie Geld- oder Naturalensponsoren von mindestens CHF 50.00 für Veranstaltungen zu akquirieren. Kommt das Mitglied der Sponsorensuche nicht nach, so hat es den Beitrag von CHF 50.00 selber zu entrichten.

#### 4.2. Juniorenmitgliedschaft

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr im entsprechenden Vereinsjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Juniorenmitglieder. Massgebend ist der Jahrgang. Sie wirken an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mit. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Nach Beendigung des 18. Lebensjahres werden Junioren automatisch zu Aktivmitglieder.

#### 4.3. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben das Stimm- und Wahlrecht.

#### 4.4. Passivmitgliedschaft

Freunde und Gönner des Vereins sind Passivmitglieder. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### 4.5. Erwerb der Mitgliedschaft

Personen, welche die Absicht haben, die Aktiv- oder Juniorenmitgliedschaft zu erwerben, richten ein schriftliches Beitritts-gesuch an den Vorstand. Jedes Neumitglied hat ein Probejahr zu bestehen. Das Probejahr beginnt mit dem neuen Kalenderjahr. Neumitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Über die Aufnahme als Aktiv- oder Juniorenmitglied wird an der Generalversammlung nach vollendetem Probejahr abgestimmt. Die Anwesenheit des Neumitgliedes an der Generalversammlung ist Voraussetzung. Das Probejahr kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Sollte es auch im zweiten Jahr dem Neumitglied nicht möglich sein, seinen Pflichten nachzukommen, erfolgt keine Aufnahme. Erst mit der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung gilt das Neumitglied als Aktivmitglied.

#### 4.6. Statuswechsel

Gesuche um Statuswechsel können mit schriftlichem Antrag an das Präsidium eingereicht werden. Über diese entscheidet der Vorstand. Der Statuswechsel erfolgt auf den Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung.

#### 4.7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

##### 4.7.1. Austritt

Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium auf die folgende Generalversammlung aus dem Verein austreten. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ebenso wenig auf die Rückerstattung der bezahlten Beiträge.

##### 4.7.2. Ausschluss

Kommt ein Mitglied seinen Pflichten nicht nach, verletzt die Reglemente des Vereins oder bezahlt den Mitgliederbeitrag nicht, so kann die Generalversammlung über einen Ausschluss entscheiden. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ebenso wenig auf die Rückerstattung der bezahlten Beiträge.

##### 4.7.3. Tod

Der Vorstand reagiert auf den Hinschied eines Mitgliedes in angemessener Weise. Beim Tod eines Vereinsmitgliedes nimmt nach Möglichkeit eine Fahndelegation an der Beerdigung teil.

## 5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### 5.1. Generalversammlung

5.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Semester des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt rechtzeitig, mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Die Einladung mit den Traktanden wird per E-Mail versandt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden per Brief eingeladen. Sollte die Durchführung einer physischen Generalversammlung infolge höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Umstände nicht möglich sein, kann die Generalversammlung und die entsprechende Stimmabgabe schriftlich durchgeführt werden.

#### 5.1.2. Anträge

Anträge von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

#### 5.1.3. Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung und Änderung des Tarifreglements
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennen von Ehrenmitgliedschaften
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über alle übrigen durch den Vorstand oder eines mittels Mitgliederantrags vorgelegten Geschäfts

#### 5.1.4. Genehmigung / Beschlussfassung

Die Beschlussfassung findet offen statt. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat ein zweiter Abstimmungs- bzw. Wahlgang zu erfolgen. Bei erneuter Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

## 5.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal 7 Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt das Präsidium und die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind im Pflichtenheft festgelegt.

Demissionen sind dem Präsidium drei Monate vor Jahresende schriftlich bekannt zu geben.

Soweit Schriftlichkeit erforderlich ist, kann der Verein nur mit kollektiver Unterschrift zu zweien rechtsverbindlich verpflichtet werden. Es zeichnet das Präsidium mit dem Aktuar oder mit dem Kassier.

### 5.2.1. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands:

- Geschäftsführung des Vereins
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Einberufung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beratung über das Reitanlagen- und Tarifreglement zuhanden der Generalversammlung
- Erstellen eines Jahresprogrammes für das kommende Vereinsjahr
- Befugnis von Ausgaben gemäss Budget durch Kassier, ausserordentliche Ausgaben max. CHF 2'000.00 pro Vereinsjahr
- Befugnis zur Übertragung von Vereinsaufgaben an Vereinsmitglieder oder Drittpersonen
- Beantragung von Ehrenmitgliedschaften
- Berichterstattung an die Generalversammlung über die Geschäftsführung und die Jahrestätigkeiten

### 5.2.2. Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per E-Mail) gültig.

### 5.2.3. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber Bericht an der Generalversammlung. Die Stelle besteht aus zwei Revisoren oder einer juristischen Person, die von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr sowie die Jahresabrechnung umfasst die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### 6.2. Zusätzliche Dokumente

Folgende Dokumente sind ebenfalls Regelwerke des Kavallerie- und Reitvereins Rothenburg-Emmen:

- Tarifreglement
- Reitanlagenreglement

Die Reglemente werden alljährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands genehmigt.

### 6.3. Auflösen des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. An dieser müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sie beschließen die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der an dieser Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung befindet die Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist in jedem Fall zur Förderung des Reitsports einzusetzen. Bei einer Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 6.4. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08.03.2024 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 03.03.2017 und treten ab sofort in Kraft.

Rothenburg, 08.03.2024

Die Präsidentin



Rita Ottiger

Die Aktuarin



Larissa Fuchs